

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten David Wulff, Fraktion der FDP

**Ersatzmaßnahmen während der Sanierung der Bahnstrecke Hamburg-Berlin
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Ab August 2024 bis voraussichtlich April 2026 wird in mehreren Schritten eine Sanierung an der und um die Bahnstrecke Hamburg-Berlin vorgenommen. Während dieser Zeit muss sichergestellt werden, dass alle Regionalverkehrsverbindungen entlang der Strecken bedient werden können.

1. Welche Orte mit Haltepunkten oder Bahnhöfen, die im regulären Betrieb an die betroffenen Strecken angebunden sind, erfahren während der Zeit der Bauarbeiten – gegebenenfalls auch nur zeitweise – keine Anbindung, auch nicht durch Ersatzmaßnahmen?
Wie soll sichergestellt werden, dass die betroffenen Bereiche dennoch eine Verbindung an öffentliche Verkehrsnetze erhalten (bitte nach jeweiligem Ort, Zeitraum der fehlenden Anbindung und gegebenenfalls entsprechenden Maßnahmen angeben)?

Alle Orte mit Haltepunkten oder Bahnhöfen in Mecklenburg-Vorpommern, die sich an den von den Baumaßnahmen betroffenen Streckenabschnitten befinden, werden durch Schienenersatzverkehre (SEV), das heißt Busse, in den entsprechenden Bauzeiträumen bedient werden. Die SEV-Busse werden dabei in einigen Fällen nicht an den Bahnstationen, sondern anderen zentralen Bushaltestellen in den Orten halten.

2. Wie hoch sind die der Landesregierung bekannten Gesamtkosten für sämtliche Ersatzmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Streckensanierung?
Mit welchen Mehrbelastungen durch die Ersatzmaßnahmen rechnet die Landesregierung für das Land in den jeweiligen Jahren 2024, 2025 und 2026 (bitte nach konkreten Maßnahmen und Jahren aufteilen)?

Eine genaue Aufschlüsselung der Kosten ist noch nicht möglich.

Für das Jahr 2024 ist davon auszugehen, dass die notwendigen Kosten des Schienenersatzverkehrs durch die bestehenden verkehrsvertraglichen Regelungen abgedeckt sind und insofern keine zusätzlichen Kosten entstehen werden. Die Schlussabrechnung für die Kosten des Vertragsjahres 2024 wird erst in den Folgejahren vorgenommen.

Für die Generalsanierung 2025/2026 kommen erstmals die Regelungen des novellierten Bundesschienenwegeausbaugesetzes zur Anwendung. Demnach muss das Land 50 Prozent der Mehrkosten tragen. Die diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Eisenbahnbundesamt und der DB InfraGo AG sind noch nicht abgeschlossen.